

## Erläuterungen zum Vertrag der VG MUSIKEDITION mit freikirchlichen Verbänden und Gemeinden

### 1. Der Vertrag mit der VG Musikedition beinhaltet:

- a) die Herstellung und Nutzung von Fotokopien und Folien von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde (wie z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.);
- b) die Einspeicherung der Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer zur Verwendung für den Gemeindegang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde.
- c) die Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (z.B. Loseblattsammlung oder Ringbuch), sofern es sich dabei nicht um ein professionell hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten.

Bei sämtlichen Vervielfältigungsstücken (auch bei Sichtbarmachung mittels Beamer) ist das Copyright anzubringen (Komponist, Textdichter, ggfs. dt. Textdichter, Verlag, ggfs. Subverlag).

### 2. Der Vertrag mit der VG Musikedition beinhaltet nicht:

- a) das Recht, Noten für Chor, Orchester oder Solisten zu vervielfältigen;
- b) das Recht, Noten für Instrumentalisten zu vervielfältigen, es sei denn, es handelt es sich hierbei ausschließlich um die Begleitung des Gemeindegangs;
- c) das Recht, geliehene oder gemietete Ausgaben (oder Teile davon) zu vervielfältigen;
- d) das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzugeben, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich;
- e) das Recht, Lieder und Texte zu bearbeiten oder zu verändern;
- f) das Recht, Texte zu übersetzen;
- g) das Recht zur Herstellung von Programmheften für Konzerte;
- h) das Recht, das Singen der Lieder auf CD, DVD o.ä. aufzunehmen;
- i) das Recht, Lieder oder Liedtexte in Datenbanken, Multimediaträger oder ähnliche Speicherarten einzubringen, es sei denn, dies geschieht ausschließlich zum unter Abs. 1.b) genannten Zweck;
- k) das Recht, Lieder oder Liedtexte auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten sind dem jeweiligen Vertrag zu entnehmen.

Ausführliche Informationen zu Einzelverträgen oder zu Rahmenverträgen mit Verbänden erhalten Sie auch tel. unter 0561/109656-14.

VG MUSIKEDITION, Januar 2009